



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 3/2016

11. Februar 2016

### Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz für die Amtsperiode Seite 100  
2016/2021 vom 28. Januar 2016

---

### **Geschäftsordnung des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz für die Amtsperiode 2016/2021 Vom 28. Januar 2016**

Aufgrund von § 80 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, gibt sich der Hochschulrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundlagen
- § 2 Zusammensetzung, Vorsitz
- § 3 Sitzungen des Hochschulrates
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Protokoll
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Grundlagen**

- (1) Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Technischen Universität Chemnitz. Er arbeitet auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich insbesondere aus § 86 Abs. 1 SächsHSFG.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsstelle an der Technischen Universität Chemnitz. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrates einschließlich der Kommunikation mit den Organen der Universität sowie für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Hochschulrates und nimmt dessen Verwaltungsangelegenheiten wahr.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung, Vorsitz**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Vertreter der Technischen Universität Chemnitz im Hochschulrat dürfen weder dem Senat noch dem Rektorat angehören.
- (2) Der Hochschulrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ein externes Mitglied zu seiner oder seinem Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen. Im Verhinderungsfalle nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben wahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er wird dabei von der Geschäftsstelle des Hochschulrates unterstützt.

## **§ 3**

### **Sitzungen des Hochschulrates**

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatoren nach § 81 Abs. 2 SächsHSFG.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Der Hochschulrat tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Mitglieder des Rektorates nehmen auf Anforderung des Hochschulrates an dessen Sitzungen beratend teil. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.
- (4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

## **§ 4**

### **Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung der für die Beratung oder Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Hochschulrat formlos unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In diesen Fällen muss die Einladung spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. müssen die Mitglieder innerhalb dieser Frist von der Einladung Kenntnis erhalten haben.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe eines dringenden Beratungsbedarfes verlangt.
- (4) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Andernfalls ist der Antrag von der oder dem Vorsitzenden zurückzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird ggf. unter Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung und unter Beachtung der Frist des § 4 Absatz 1 Satz 1 bzw. des § 4 Absatz 2 Satz 2 einzuladen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 SächsHSFG ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Hochschulratsmitgliedes und in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(5) Abweichend von Absatz 3 können Beschlüsse, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSFG fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.

## **§ 6**

### **Protokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-/Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält insbesondere Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Beratungsort, Teilnehmerkreis, Beratungsgegenstände, gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Jedes Hochschulratsmitglied kann im Einzelfall verlangen, dass der Wortlaut seiner persönlichen Äußerung im Protokoll festgehalten wird.

(2) Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls keine Einwendungen erhoben wurden. Im Falle von Einwendungen ist das Protokoll in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, ob und welche Informationen durch die oder den Vorsitzenden an andere Stellen oder an die Öffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Organs unterrichtet werden.

## **§ 7**

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt für Personen im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

## **§ 8**

### **Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates tritt mit ihrer Beschlussfassung am 28. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz vom 29. November 2010 außer Kraft.

Chemnitz, den 28. Januar 2016

Dr. Peter Seifert  
Vorsitzender des Hochschulrates